



Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

der Abgeordneten **Laura Horvath**

Der Landtag möge beschließen:

Absatz 3 soll wie folgt geändert werden:

§8 Abstimmungen und Wahlen

(1) Reguläre Abstimmungen

a. Abstimmungen dauern 3 Tage.

b. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er eine einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann. Abgegebene Enthaltungen werden dabei nicht gewertet.

c. Ein Antrag über die Änderung der Verfassung oder der Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn er eine Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

(2) Namentliche Abstimmungen werden durchgeführt, wenn:

a. das Abstimmungssystem nicht funktioniert.

b. der Antragsteller oder eine Fraktion dies fordert.

Namentliche Abstimmungen werden wie in Abs. 1 ausgewertet.

(3) Wahlen

a. Wahlen dauern 3 Tage.

b. Ein Kandidat ist im ersten ~~und zweiten~~ Wahlgang dann gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

c. Im ~~dritten~~ **zweiten** Wahlgang gewinnt der Kandidat mit den meisten Stimmen.

Haben mehrere Kandidaten die höchste Stimmenanzahl erreicht, dann wird der ~~dritte~~ **zweite** Wahlgang so oft wie nötig wiederholt.

d. Vor jedem Wahlgang findet eine dreitägige Kandidaturphase statt.

(4) Abstimmungen und Wahlen sind für nichtig zu erklären, wenn Unbefugte daran teilgenommen haben. Sie werden unverzüglich wiederholt.

Absatz 3 sieht nach der Änderung wie folgt aus:

(3) Wahlen

- a. Wahlen dauern 3 Tage.
- b. Ein Kandidat ist im ersten Wahlgang dann gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- c. Im zweiten Wahlgang gewinnt der Kandidat mit den meisten Stimmen. Haben mehrere Kandidaten die höchste Stimmenanzahl erreicht, dann wird der zweite Wahlgang so oft wie nötig wiederholt.
- d. Vor jedem Wahlgang findet eine dreitägige Kandidaturphase statt.